

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von dem Bad auf und auf im Bach bis wiederum an das Wimböck.

Item, kein Fleischhacker soll schlagen solches Vieh, daß an dem Hod Schelm begriffen ist.

Item, ein jeder Fleischhacker soll an dem Samstag aufschrotten ein Kopffleisch, thut er das nicht, so steht er in der Besserung des Richters und der Bürger und ist verfallen das Wandl dem Richter zweiundsiebzig Pfennig.

Item, ein Bäcker soll nicht backen bei der Nacht und den Markt nicht lassen ohne Brot von einem Mittag auf den andern, tut er aber das nicht und wird verklagt bei dem Richter, so ist er verfallen zweiundsiebzig Pfennig und steht in Besserung der Bürger.

Item, alle Gastwirte und Handwerker, so sie unseren Markt und die Bürger wollten mit ihren Waren beschweren mit Wag oder Maß, dasselbe soll man bringen an den Richter, wollte er aber das nicht wenden, stunden beide Teile in der Besserung des Herrn.

Item, es soll keiner kein Grund versehen, Wiesen oder Acker, tut er aber das, so steht er in der Besserung des Herrn.

Item, keine Frau oder Dirn soll nit waschen oder Unsauberkeit tragen zu dem Bürgerbrunnen oder Brunnenkar.

Item, es soll auch keiner sein Vieh daraus trinken lassen, wird er aber darüber begriffen, zum Wandl von einem jeden Artikel vierundzwanzig Pfennig.

Item, wer an dem Bad wäscht ob der Rinnen, da das Wasser hineinrinnen soll in die Badstuben, der ist verfallen vierundzwanzig Pfennig.

Item, es soll keiner mit dem Licht zur Nacht auf der Straßen gehen, welches nicht bewahrt ist, das Wandl zweiundsiebzig Pfennig.

Item, wo ein Baum neben eines Rains steht, so gehört der Überhang des drittel Theils wieder zu dem Stamm und die zwei Teile seinem Gegenteil und sie sollen miteinander gehen, welcher anders überführt wird, ist verfallen vierundzwanzig Pfennig.

Item, wo ein Baum in einem Rain steht, so soll das Obst auf zwei Teile gehen ungefähr und sollen beide Teile miteinander gehen, welcher anders überwiesen wird, ist verfallen vierundzwanzig Pfennig.